

<b>Sitzungsvorlage</b>	<b>Vorlage- Nr:</b> VO/2015/1771-31	
Federführend: 31 Straßenverkehrsamt	Status: öffentlich	
Beteiligt: 61 Stadtplanungsamt 65 Entsorgungs- und Baubetrieb	Aktenzeichen: Datum: 29.07.2015 Referent: Haupt Ralf	
<b>Gehwegparken in der Hauptsmoorstraße</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
23.09.2015	Umweltsenat	Kenntnisnahme

### **I. Sitzungsvortrag:**

Mit Schreiben vom 02.07.2015 (Anlage 1) beantragte die GAL-Stadtratsfraktion die Überprüfung, in wie weit in der Hauptsmoorstraße das zugelassene Gehsteigparken (Zeichen 315) den Voraussetzungen der VwV-StVO entspricht.

Ferner solle dort, wo die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, das Gehsteigparken aufgehoben werden.

Begründet wurde der Antrag damit, dass die Restgehwegbreiten einen ungehinderten Begegnungsverkehr nicht zuließen und die derzeit geltenden Straßenbaurichtlinien hinsichtlich der Mindestgehwegbreite nicht eingehalten werden.

Die Verwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die neuen Richtlinien gelten für den Neubau von Straßen. Eine Notwendigkeit bestehende Parkanordnungen anzupassen, sind den neuen Richtlinien nicht zu entnehmen.

Bei einer Ortsbesichtigung am 30.07.2015 wurde folgendes festgestellt:

Zwischen den Einmündungen Zollnerstraße und Seehofstraße beträgt die Fahrbahnbreite ca. 8,50 m. In Fahrtrichtung rechts wird auf der Fahrbahn geparkt. Die Gehwegbreite beträgt ca. 3,50 m.

Auf dem gegenüberliegenden Gehweg ist Ganz – Gehwegparken erlaubt. Neben den parkenden Fahrzeugen beträgt die Restgehwegbreite für Fußgänger ca. 1,50 bis 1,60 m.

Zwischen den Einmündungen Seehofstraße und Am Spinnseyer ist die Fahrbahn ca. 7,50 m breit. Auf beiden Seiten ist Halb-Gehweg-Parken angeordnet.

Der rechte Gehweg in Fahrtrichtung ist ca. 2,40m breit, der Gehweg auf der linken Seite – in Fahrtrichtung – verzünkt sich von ca. 3,30 bis 3,10 m (Höhe Hausnummer 83) auf ca. 2,40 m (Höhe Hausnummer 85), bis auf ca. 2,10 m (Beginn Halbgehwegparken vor der Einmündung Am Spinnseyer).

Die Parkanordnungen in der Hauptsmoorstraße erfolgten seinerzeit unter Beachtung der einschlägigen Vollzugsbekanntmachung zur Straßenverkehrsordnung. Danach durfte das Parken auf Gehwegen nur

zugelassen werden, wenn genügend Platz für Fußgänger, Kinderwagen und Rollstuhlfahrer bleibt. Dies traf regelmäßig nur dann zu, wenn für den angesprochenen Personenkreis eine Gehwegbreite von mindestens 1,50 Meter freigehalten wurde. Nur in begründeten Ausnahmefällen sollte dieses Mindestmaß unterschritten werden.

Zugegebenermaßen werden diese 1,50 Meter im Verlauf der Hauptsmoorstraße nicht in allen Gehwegbereichen erfüllt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der zuständige Bürgervereinsvorsitzende in der Gartenstadt auf telefonische Anfrage mitgeteilt hat, dass an ihn noch keinerlei Beschwerden bezüglich des Gehwegparkens im gesamten Verlauf der Hauptsmoorstraße herangetragen wurden. Er ersuchte nachdrücklich darum, die Parkmöglichkeiten nicht zu reduzieren – dies hätte zur Folge, dass dann in den noch engeren an die Hauptsmoorstraße grenzenden Straßen geparkt würde – es bestehe ohnehin in der Gartenstadt ein hoher Parkdruck.

Die Verwaltung schlägt daher unter Abwägung zwischen den Belangen des Fußgängerverkehrs und den Interessen der Anlieger, die vorhandenen Parkmöglichkeiten zu erhalten vor, die jetzige Situation zu belassen.

## II. Beschlussvorschlag

1. Der Bericht der Verwaltung hat zur Kenntnis gedient.
2. Der Antrag der GAL-Fraktion vom 02.07.2015 ist hiermit geschäftsmäßig behandelt.

## III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

<b>X</b>	<b>1.</b>	keine Kosten
	<b>2.</b>	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	<b>3.</b>	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	<b>4.</b>	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

### Anlage/n:

Antrag der GAL-Fraktion vom 02.07.2015

### Verteiler:

Referat 5  
Amt 61  
Amt 65

8 Bgm. Metzner, Kl. Ref. Bunde, ZA

03.07.15

# GAL

Stadt Bamberg				
Sozial-, Ordnungs- und Umweltreferat				
Stadtratsfraktion				
Eingang: 06. Juli 2015				
30	31	33	38	50
Bereichsleitung		FIF	SB	BB

GAL-Fraktionsbüro Grüner Markt 7 96047 Bamberg

Herrn  
Oberbürgermeister  
Andreas Starke  
Rathaus Maxplatz 3

96047 Bamberg

Eingang Stadt Bamberg  
Sekretariat OR

03. Juli 2015

Peter Gack  
Titusstraße 121  
96049 Bamberg  
Tel: 0951/9230388 (dienst)

*Handwritten signature and notes*  
31.6.15  
6  
7/15

Bamberg, 2. Juli 2015

**Antrag:**

**Gehwegparken in der Hauptsmoorstraße**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister!

Bei unserer öffentlichen Fraktionssitzung in der Gartenstadt wurde von Bürgerinnen und Bürgern aus der Gartenstadt vorgebracht, dass das behördlicherseits zugelassene Gehwegparken in der Hauptsmoorstraße dazu führt, dass der Gehsteig an vielen Stellen viel zu eng ist und oftmals ein ungehindertes Passieren mit Kinderwagen oder Rollator nicht mehr möglich ist.

Nach unserer Kenntnis darf ein Parken auf Gehwegen nach Zeichen 315 der StVO nur dann zugelassen werden, wenn die Bedingungen der Verwaltungsvorschrift (VwV) zur StVO erfüllt werden. In der VwV der StVO steht seit der Fassung vom 17. Juli 2009 zum Zeichen 315: „Das Parken auf Gehwegen darf nur zugelassen werden, wenn genügend Platz für den unbehinderten Verkehr von Fußgängern gegebenenfalls mit Kinderwagen oder Rollstuhlfahrern auch im Begegnungsverkehr bleibt, die Gehwege und die darunter liegenden Leitungen durch die parkenden Fahrzeuge nicht beschädigt werden können und der Zugang zu Leitungen nicht beeinträchtigt werden kann.“ Nach den gültigen Straßenbau-Richtlinien muss ein solcher Gehweg(rest) mindestens 2,20 Meter breit sein.

Von einem unbehinderten Verkehr von Fußgängern im Begegnungsverkehr ist an vielen Stellen in der Hauptsmoorstraße nicht einmal ohne Kinderwagen oder Rollstuhl zu denken, geschweige denn mit einem solchen.

Ich stelle deshalb im Namen der GAL-Fraktion folgenden Antrag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt zu überprüfen, inwieweit in der Hauptsmoorstraße das zugelassene Gehsteigparken (Zeichen 315) den Voraussetzungen der VwV zur StVO entspricht.
2. Dort wo die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wird das Gehsteigparken aufgehoben.

*Handwritten note*

*Handwritten note*